

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Strassenlärmsanierung und Umweltverträglichkeitsbericht: Verkehrsarme Langstrasse bzw. Projektänderung Ankerstrasse – Kanonengasse (Molken- bis Militärstrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Auflageverfahrens gemäss §§ 16 und 17 StrG vom 14. September – 15. Oktober 2018 wird folgende Projektänderung gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Aufgrund von Einsprachen wird das Projekt Verkehrsarme Langstrasse im Bereich Ankerstrasse – Kanonengasse (Molken- bis Militärstrasse) wie folgt angepasst: Anpassung des Lärmsanierungsprojekts aufgrund der Einführung von Tempo 30 als Lärmschutzmassnahme, Aufhebung der Parkplätze, Erstellung einer Fussgängerschutzinsel mit Multifunktionsstreifen als Querungshilfe für Velos, Trottoirüberfahrten bei den Einmündungen der Diener- und der Zwinglistrasse, Aufhebung von zwei Fussgängerstreifen, Erstellung einer separaten Linksabbiegespur in die Militärstrasse, Werkleitungs- und Belagserneuerung.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne sowie das akustische Projekt liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften Kreis 4 werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 22. Januar 2020 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 22. Januar 2020, Verkehrsvorschriften. [Kreis 4]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 24. Januar bis Montag, 24. Februar 2020**.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 24. Januar 2020).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 24. Januar 2020

Zürich, 13. Dezember 2019 bes/stt

Salome Bérard, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst